

# Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten

---

WILFRIED SCHÜTTE

## Eine Resolution zur Textverständlichkeit

Am 6./7.7.1988 beschließt der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) der Europäischen Gemeinschaften auf seiner 257. Plenartagung eine Resolution zur Verständlichkeit von EG-Dokumenten:

"Der Wirtschafts- und Sozialausschuß fordert alle Institutionen der Europäischen Gemeinschaften auf, offizielle Dokumente in klarer, verständlicher Sprache abzufassen. Dafür sprechen folgende Gründe:

- der Gedanke eines Europas der Bürger wird nicht Wirklichkeit, wenn die Bürger seine offiziellen Dokumente nicht lesen und verstehen und daher auch seine Rechtsvorschriften nicht anwenden können;
- Unternehmen und Behörden beispielsweise haben oft Schwierigkeiten, europäische Rechtsvorschriften zu verstehen;
- klar formulierte Dokumente werden eher beachtet und führen rascher zu Ergebnissen."

Diese Entschliebung leitet der WSA-Präsident Alfons Margot brieflich am 20.7.1988 in kurzen formellen Briefen an die Präsidenten des Ministerrats (einen Griechen, auf französisch), des Europäischen Parlaments (einen Engländer, auf englisch) und der Kommission (natürlich auf französisch) weiter. Der Generalsekretär der Kommission, J.C. Eeckhout, dankt Margot brieflich am 21.9.1988 mit der rituellen Formel "*Le Président DELORS m'a chargé d'exprimer les remerciements de la Commission pour l'envoi de ce document qui reti-*

*endra toute l'attention nécessaire lors de la rédaction des documents officiels*"<sup>1</sup>.

Doch welche Aufmerksamkeit zieht diese Resolution tatsächlich auf sich? In einer "Personalien"-Notiz berichtet der "Spiegel" über die Resolution:

"**Alfons Margot**, 67, Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG, machte deutlich, mit welcher Hingabe tagtäglich am europäischen Gedanken gearbeitet wird. Er leitete eine Entschließung des Ausschusses an die Mitgliedsländer weiter, die vom Bundesrat in Bonn an alle Länderminister für Bundesangelegenheiten verschickt wurde. Die Entschließung fordert, 'offizielle Dokumente in klarer, verständlicher Sprache abzufassen'. Begründung: 'Klar formulierte Dokumente werden eher beachtet und führen rascher zu Ergebnissen.'"<sup>2</sup>

Der "Spiegel" schreibt hier implizit und ironisch der WSA-Resolution offenkundige Trivialität zu: Was soll eine Resolution bewirken, die nicht konkretisiert, mit welchen sprachlichen Mitteln Verständlichkeit der EG-Texte verbessert werden kann?

Hans-Günther Brüske referiert auf die "Spiegel"-Pressenotiz in seinem Artikel "Der Wirtschafts- und Sozialausschuß"<sup>3</sup>, um die Brüchigkeit der öffentlichen Wahrnehmung des WSA zu belegen:

"Einen kleinen Popularitätsschub erfuhr der WSA im Kontext der Sozialcharta. Die internationale (Fach-)Presse berichtete sehr intensiv über die inhaltliche Seite dieses Unternehmens (...). Wenn dagegen der Ausschußpräsident fordert, daß offizielle Dokumente in klarer, verständlicher Sprache abzufassen sind, weil sie dann eher beachtet werden und zu rascheren Er-

<sup>1</sup> "Präsident Delors hat mich beauftragt, den Dank der Kommission auszudrücken für die Übersendung dieses Dokuments, dem bei der Erstellung offizieller Dokumente alle notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird."

<sup>2</sup> Ausgabe Nr. 47, 21. 11. 1988, S. 269

<sup>3</sup> In: Werner WEIDENFELD / Wolfgang WESSELS (Hg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1989/90, Institut für Europäische Politik, Europa Union Verlag, S. 86 - 90.

gebnissen führen, so führt das eher zu einer hämischen Wahrnehmung des WSA (...)." (S. 89).

Nun kann man die "Spiegel"-Häme nicht damit abtun, hier sei aus dem Zusammenhang gerissen zitiert worden oder eine Resolution des ganzen Ausschusses werde fälschlich dem Präsidenten allein zugeschrieben. Diese Resolution steht für eine undifferenzierte und damit wirkungslose Problembearbeitung; sie ist gut gemeint, bleibt aber in der analytischen "Tiefe" hinter inhaltlich verwandten Vorstößen aus dem Europäischen Parlament in Form von "schriftlichen Anfragen" an die Kommission zurück.

### **Schriftliche Anfragen aus dem Europäischen Parlament**

Doch auch bei diesen Anfragen gibt es ein Gefälle - zwischen pauschal und polemisch formulierten und einzelfallbezogenen und konstruktiven.

Lord O'Hagan<sup>4</sup> fragt 1979 nach "Eurobabble" (in der offiziellen deutschen Übersetzung "Euro-Kauderwelsch", frz. "Eurobabillage"); er versteckt in seinen Fragen recht weitreichende Annahmen zur semantischen Entleerung von EG-Texten: "Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß sich hinter einer verschwommenen, gekünstelten, pseudotechnischen Ausdrucksweise häufig unausgegorene oder oberflächliche Gedanken verbergen<sup>5</sup>?", formuliert plastisch ("Berlaymargot" soll vermieden werden) und macht einen Vorschlag zur provisorischen Abhilfe (die Kommission soll einen Leitfaden veröffentlichen, "in dem all die Wörter und Redewendungen enthalten sind, die eine spezielle "EWG"-Bedeutung haben"). Die Antwort ist pauschal (drei Fragen werden en bloc beantwortet); dabei reicht die Kommission den Schwarzen Peter an ihren Übersetzungsdienst weiter ("nur wenige Übersetzungen erreichen überhaupt die sprach-

---

<sup>4</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 524/79 vom 17.9.1979, ABl. Nr. C 275 vom 31.10.1979, S. 18.

<sup>5</sup> "Does the Commission know that the phraseology it uses is jargon-ridden, technocratic, and often difficult to translate correctly into any of the official languages?"

liche und stilistische Qualität des Originals<sup>6</sup>), argumentiert mit Gemeinplätzen ("Für Ausdruck und Stil gibt es in jeder Sprache andere Maßstäbe, und was dem einen Mitgliedstaat recht ist, ist dem anderen nicht unbedingt billig<sup>7</sup>").

7 Jahre später<sup>8</sup> greift derselbe Abgeordnete das Thema erneut auf und präsentiert sich als Meteorologe - er fragt nach "Euronebel" (englisch: "Eurofog"). Darunter versteht er, daß die Verlautbarungen der Kommission "in zunehmendem Maße in einen Nebel aus Jargon, technokratischem Wortschwall, syntaktischen Verdrehungen und linguistischem Durcheinander gehüllt sind"<sup>9</sup>. Seine Schlußfolgerungen kleidet er in Frageform: Die Kommission wolle sich so wohl für ihre Rolle als dreizehnter EG-Mitgliedstaat rüsten und versuche mit Absicht, ihre Tätigkeiten in Nebel zu hüllen. So viel anti-europäischen Geist quittiert Kommissionspräsident Delors am 15.1.1987 mit einer lakonischen Antwort, die kürzer ausfällt als die Frage und demonstrativ auf eine Differenzierung verzichtet:

"Die Kommission ist davon überzeugt, daß die Gemeinschaftsorgane ihre Tätigkeit den Bürgern der Gemeinschaft erläutern müssen. Sie ist daher bestrebt, die Texte, die sie veröffentlicht, mit einem Höchstmaß an Klarheit abzufassen. Sie muß jedoch zugeben, daß ein gewisser Fachjargon bei bestimmten Themen unerläßlich ist. (...)".

6 "(...) few translations ever match the quality of language and style of original language versions."

7 "Norms of expression and style vary from language to language and what is sauce for the gander in one Member State is not sauce for the goose in another." - im übrigen ein interessanter Beleg gegen die Annahme, Redensarten seien nicht flektierbar, sozusagen unveränderlich: Hier wird die Redensart, unterschiedlich lexikalisiert, in einen bestimmten Kontext eingepaßt. Im Französischen fehlt die Sprichwortqualität: "ce qui est de bon ton dans un État membre ne l'est pas nécessairement dans un autre."

8 Schriftliche Anfrage Nr. 1753/86 vom 30.10.1986, ABl. Nr. C 117 vom 4.5.1987, S. 27.

9 "The Commission will be aware that its pronouncements are increasingly wrapped up in a fog of jargon, technocratic verbal juggling, syntactical contortion and linguistic miscegenation."

Hingegen bezieht sich der dänische Abgeordnete Claus Toksvig (ED-Fraktion) in seiner Anfrage zur "Verständlichkeit von Rechtsakten"<sup>10</sup> auf ein Urteil des EuGH<sup>11</sup>, in dem "aus Gründen der Rechtsgewißheit und des Rechtsschutzes eine unzweideutige Formulierung eines Durchführungsgesetzes zu einer Richtlinie" gefordert wird, "die die betroffenen Personen in den Stand versetzt, auf ausreichend klare und deutliche Weise ihre Rechte und Verpflichtungen zu kennen, und die Gerichtshöfe in den Stand versetzt, deren Beachtung zu gewährleisten". In dieser Orientierung auf Rezeption und Interpretation der Rechtsakte fragt Toksvig rhetorisch, ob vielfache Änderungen an einer bestimmten Richtlinie nicht die Rechtsgewißheit in der Gemeinschaft gefährdeten. Anlaß seiner generellen Anfrage ist eine Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung: Die Grundrichtlinie 70/524/EWG<sup>12</sup> sei seit ihrer Annahme im November 1970 bis zum Zeitpunkt seiner Anfrage 47mal geändert worden<sup>13</sup>. So macht sich der Däne zum Advokaten "vieler kleiner und mittlerer Unternehmen", vor allem der Landwirte, also der primären Adressaten dieser EG-Richtlinie.

Die Antwort von Kommissionspräsident Delors fällt ungewöhnlich genau und umfangreich aus. Zum generellen Teil der Anfrage hält er den Kommissionsvorschlägen für Rechtstexte pauschal zugute, sie erfüllten die Maxime, die betroffenen Personen auf ausreichend klare und deutliche Weise über ihre Rechte und Verpflichtungen zu informieren. Diese Behauptung ist nicht verwunderlich - eine gegenteilige wäre ja auch ein Offenbarungseid der EG-Kommission.

Für problematisch hält Delors allerdings spätere Änderungen von Rechtstexten. Er verweist auf den jährlich erscheinenden "Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts", aus dem die jeweils noch gültigen Änderungen ersichtlich seien, und beschreibt unterschiedliche Kodifizierungsverfahren.

---

<sup>10</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 152/85 vom 19.4.1985, Antwort von Herrn Delors im Namen der Kommission, 5.8.1985, Abl. Nr. C 269 vom 21.10.1985, S. 5f.

<sup>11</sup> Urteil vom 30. Januar 1985, Rechtssache 143/83 - Kommission gegen Dänemark.

<sup>12</sup> Abl. Nr. L 270/1 vom 14.12.1970.

<sup>13</sup> Das ist dokumentiert in der Richtlinie 84/547/EWG, Abl. Nr. L 297/40 vom 15.11.1984.

Dieter Rogalla<sup>14</sup> fragt nach der Verständlichkeit des Gemeinschaftsrechts. Dabei möchte er wissen, inwieweit die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Gesetzgebung die legislativen Methoden und Traditionen der Mitgliedstaaten sich zunutze macht, und ob es einen regelmäßigen Austausch zwischen den für juristisch-technische Fragen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission gebe. Gerade zu dieser Frage muß er sich von Delors in seiner Antwort vom 24.4.1988 kurz abspeisen lassen mit dem Hinweis, die Gesetzgebung der Gemeinschaft sei ohnehin Frucht gemeinsamer Bemühungen, so daß es für eine Gegenüberstellung juristischer und sprachlicher Gesichtspunkte keiner besonderen Sitzungen bedürfe.

Caroline Jackson kritisiert schließlich die "unintelligibility of official documents"; ihr Vorstoss führt zu einer Resolution des Europäischen Parlaments, in der konkrete Maßnahmen der Kommission gefordert werden, mit denen eine "policy of plain language in official communications"<sup>15</sup> garantiert werden soll, und wartet mit einer Liste von Negativ-Beispielen für eine "obscure language" von EG-Rechtsakten auf, auf die ich unten zurückkomme. Ihre Schriftliche Anfrage<sup>16</sup> zur "plain language" zieht sie wieder zurück, nachdem sie vom Kommissionspräsidenten Jacques Delors einen Brief vom 23.9.1991 auf ihren Brief vom 8.3.1991 erhalten hat<sup>17</sup>.

## Linguistische Literatur zur Verständlichkeit von Rechtstexten

In diesem Aufsatz möchte ich vor allem darstellen, in welcher Weise Verständlichkeit von am EG-Rechtsetzungsverfahren Beteiligten als Problem gesehen und behandelt wird. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die reichhaltige linguistische Literatur zur Verständlichkeit

---

<sup>14</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 1584/87 vom 6.11.1987, ABl. Nr. C 296 vom 21.11.1988.

<sup>15</sup> European Parliament, Session Documents, Document B2-96/88 vom 21.4.1988 (PE 122.104).

<sup>16</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 2023/91 im Bulletin des Europäischen Parlament Nr. 18/C-91 vom 20.9.1991, S. 10.

<sup>17</sup> Persönliche Mitteilung in einem Brief vom 5.12.1991.

von Rechtstexten zu referieren<sup>18</sup>. Ich beschränke mich auf einen Aufsatz von Ludger Hoffmann, den ich als exemplarisch für den aktuellen Forschungsstand ansehe.

HOFFMANN (1992) sieht Gesetze als Kodifikationen von Normen an. Er lehnt methodisch eine Einengung der Verständlichkeitsproblematik auf die Formulierings- oder die Fachlichkeitsthematik ab; diese geläufige Kritik an der Rechtssprache erstreckt sich nach Hoffmann auf "die Verwendung von Rechtstermini mit gegenüber dem Alltag spezifischer Bedeutung", "den Gebrauch unbestimmter Ausdrücke" wie Ermessensbegriffe und Generalklauseln, "weiter verwendete Archaismen" und "nicht-indigene Ausdrücke", "einen komprimierten Stil" mit komplexen Nominalgruppen aus einer Vielzahl von Attributen, mit häufigen Nominalisierungen, schwer überschaubaren komplexen Sätzen und logisch zusammengehörigen Satzfolgen sowie "schwierig formulierte semantische Relationen" wie Konditionalstrukturen, Negationen, Disjunktionen.

Stattdessen verdeutlicht Hoffmann die Problemaspekte eines weiter gefaßten Verständlichkeitskonzepts:

- **Adressatenproblem:** Gesetzesnormen erfüllen ihren kommunikativen Zweck nur, wenn sie von den Adressaten verstanden und in ihre Handlungsplanung einbezogen werden können. Da aber die sprachlichen Fähigkeiten und das vorauszusetzende Weltwissen aller fraglichen Adressaten im Rechtsetzungsverfahren nicht erfaßbar sind, kann juristische Kommunikation nur funktionieren, wenn unterstellt wird, die sprachlichen Voraussetzungen auf seiten der Adressaten seien hinreichend gegeben. Ein Verzicht auf diese Unterstellung würde die unerwünschte Möglichkeit eröff-

---

<sup>18</sup> vgl. dazu AUGST (1981), FORTHINGHAM (1981), GROSSE (1983), GUNNARSSON (1984), HAUCK (1986), PFEIFFER/STROUHAL/WODAK (1986), RAIBLE (1981), STROUHAL (1986), STROUHAL/PFEIFFER/WODAK (1982).- AUGST (1981) skizziert wie im Rahmen der sog. "pragmatischen Wende" in der Linguistik Verständlichkeit nicht als stilistisch-syntaktisch-lexikalische Eigenschaft des Textes, sondern als Kommunikationsproblem des Lesers durch die drei Faktoren "Sachkenntnis", "Emotionale Beziehung" und "sprachliche Fähigkeiten" zu beschreiben ist. PFEIFFER/STROUHAL/WODAK (1986) berichten über ein Experiment, in dem eine herkömmliche Fassung und eine auf Verständlichkeit hin getrimmte Alternativfassung eines Gesetzes (der niederösterreichischen Bauordnung) durch Probanden empirisch getestet worden ist.

nen, eine Gesetzesverletzung durch das Nicht-Verstehen der Normen zu rechtfertigen. Hoffmann hält somit Adressatenbezogenheit für eine Fiktion, die aber als Bedingung der Möglichkeit von Kommunikation interaktionslogisch notwendig ist; sogar das geteilte Wissen um diesen Fiktionscharakter mache die Unterstellung von Adressatenbezogenheit nicht obsolet.

- **Alltagsproblem:** Vor dem Hintergrund von Differenzen zwischen gesetzlich kodifizierten Normen und Alltagsnormen besteht eine Reihe von Regularitäten des sprachlichen Gebrauchs: Transfer ("Alltagsnormen werden unverändert ins Recht übernommen und darin festgeschrieben"), Statuierung ("die gesetzliche Regelung hat im Alltag kein Gegenstück"), Expansion (der Anwendungsbereich einer Alltagsnorm wird durch die Kodifizierung auf Fälle ausgedehnt, die nicht zum alltäglichen Anwendungsbereich gehören oder dort gerade ausgeschlossen sind), als Gegenstück dazu Spezifizierung ("eine Einschränkung im Gegenstands- oder Anwendungsbereich einer Alltagsnorm" durch die Gesetzesformulierung), Präzisierung (die Gesetzesformulierung geht "über die Alltagsnorm und ihre Interpretation hinaus") und Substituierung ("der im Alltag geltende Norminhalt bleibt nicht erhalten"). Hoffmann wendet sich gegen eine sehr weitreichende juristische Verständlichkeitsmaxime, Gesetzestexte allein auf der Basis alltäglicher Sachverhaltskonstitution zu verfassen: Der Verzicht auf allgemeine Rechtsbegriffe und abstrahierende Fall-Typisierungen würde die Komplexität lediglich von der Gesetzgebung auf die Rechtsanwendung verlagern.
- **Optimierungsproblem:** Eine notwendige Vernetzung im Rechtssystem wird u.a. durch allgemeine Rechtsbegriffe als Voraussetzungen für Gesetzeswerke hergestellt. In einem Gesetzestext sollten normative Sachverhaltskonstitution und Darstellung der Rechtsfolgen nicht stark auseinandergerissen werden.
- **Serialisierungsproblem** liegt vor bei einer "schwer nachzuvollziehenden Abfolge von Bestandteilen einer Gesetzesformulierung".
- **Textartenproblem:** Neben der konditional strukturierten Grundform von Gesetzen (Konstitution eines Normsachverhalts und Rechtsfolgen für den Fall, "daß ein Ereignis der Wirklichkeit als Instanz des Normsachverhalts betrachtet wird") gibt es eine

- Reihe anderer Textarten: Definitionen, Verbote, Gebote, Permissive, Rechte und Anwendungsregeln.
- **Kompaktheitsproblem:** Oft werden Teile von einer Konditionalstruktur als Nominalisierung realisiert, in der der Handelnde sprachlich "getilgt" ist (sog. "Agensschwund"), was die verständnisfördernde Formulierung eines Sachverhalts als Handlungsstruktur (Handelnder - Handlung - Handlungsumstände und -bedingungen) behindert.
  - **Vagheitsproblem** durch nicht-eindeutige gesetzliche Formulierungen, die Interpretationsspielräume für Rechtsanwender eröffnen; dies ist nicht notwendig als kommunikativ defizitär anzusehen, da durch interpretative "Rechtsfortbildung" auf die sich verändernde Lebenswelt schneller reagiert werden kann als durch Rekodifizierung.

### Textteile und -struktur von EG-Rechtsakten

Die Abfolge von Textteilen ist bei EG-Rechtsakten strikt normiert: Der Titel umfaßt die Bezeichnung der Form des Rechtsaktes ("Verordnung", "Richtlinie", "Entscheidung" usw.), die laufende Nummer des Ausgabejahres, das rechtsetzende Organ ("Rat" bzw. "Kommission"), den Tag der Annahme des Rechtsaktes und den Gegenstand des Rechtsaktes (bei Änderungsvorschlägen mit Angaben zu den Rechtsakten, auf die Bezug genommen wird). Auf den Titel folgt eine "Sequenznummer" als weiteres Aktenzeichen.

Eine Präambel mit Klammerstruktur nennt in Großbuchstaben zuerst den Urheber, am Schluß als Prädikat "HAT FOLGENDE «Angabe des Rechtsaktes» ERLASSEN". Dazwischen wird die Rechtsbasis angegeben und die Vorschriften nach Art. 190 EWG-Vertrag<sup>19</sup> erfüllt: Bezug auf die Vorschläge und Stellungnahmen, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen, und Angabe von

---

<sup>19</sup> "Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge und Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen." (zitiert nach: Europarecht - Textausgabe. Baden-Baden: Nomos 1990, S. 82).

Gründen (mit feststehender Floskel "in Erwägung nachstehender Gründe"); dieser Text kann ungeachtet der Klammerstruktur beliebig lang sein und auch mehrere vollständige Sätze und Absätze umfassen.

Der Hauptteil gliedert sich nach Teilen und Titeln (fakultativ; jeweils mit Zwischenüberschriften) und nach Artikeln, Absätzen und Unterabsätzen (obligatorisch; ohne Zwischenüberschriften). Die Übergangs- und Schlußbestimmungen betreffen u.a. die Gültigkeit früherer EG-Rechtsakte. Am Schluß steht eine explizite Definition der Rechtsverbindlichkeit und die Schlußformel "Geschehen zu «Ort» am «Datum»".

Ein fakultativer Anhang umfaßt Durchführungsbestimmungen, z.B. Definitionen von im Rechtsakt verwendeten Ausdrücken oder Tabellen mit Zahlenwerten.

Struktur und Formulierungen von EG-Rechtsakten, bis hin zur Zeichensetzung, werden standardisiert durch eine synoptische Broschüre: "Formulaire des actes mis au point par les groupes juristes/linguistes du Conseil des Communautés européennes / Muster und Hinweise für die Rechtsakte, die von den Gruppen der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates der Europäischen Gemeinschaften überarbeitet werden. 2. Ausgabe Oktober 1983". Diese intern wegen ihres Umschlages "Gelbe Bibel" genannte Broschüre enthält auf jeder Doppelseite jeweils links die französische Kodifizierungsnorm, rechts diese in einer anderen Amtssprache, etwa auf deutsch. Dabei steht rechts nicht durchweg eine genaue Übersetzung, sondern die mitunter abweichende Normfassung. So wird zu den Erwägungsgründen verfügt:

"Dans le texte *français*, ainsi que dans les textes *anglais, italien et néerlandais*, les considérants sont introduits par la formule «considérant que» ou son équivalent (...)"

Aber: "*Im Deutschen* werden die Erwägungsgründe durch die Formel 'in Erwägung' nachstehender Gründe:' eingeleitet, die sich in einer besonderen Zeile nur einmal über dem ersten Erwägungsgrund befindet. Der Satzbau in den Erwägungsgründen erfolgt dann unabhängig von der Einleitungsformel, also ausgehend von Hauptsätzen (...)" (S. 100).

Unter dem Aspekt der Verständlichkeit ist interessant, daß eine stilistische Umständlichkeit in Kauf genommen wird, um bei Bezugnahmen eine genaue Identifizierung der gemeinten Textstelle zu ermöglichen, die bei textdeiktischen Ausdrücken (vor allem bei späteren Änderungen) nicht gesichert scheint:

"Bezugnahmen in einem Rechtsakt auf einen Gliederungsteil desselben Rechtsaktes haben durch genaue Angabe des betreffenden Teils mit Hilfe einer Zahlenbezeichnung oder eines Buchstabens zu erfolgen, nicht aber statt dessen Wörter wie *'vorstehend* und *'nachstehend*" (S. 105).

Auch die Verwendung anaphorischer Verweisformen über Artikel oder Absatzgrenzen hinweg ("Der Rat... Er...") wird verboten, selbst wenn die Textreferenz eindeutig ist:

"Da Artikel und numerierte Absätze in sich *abgeschlossene Einheiten* bilden, sind **Wiederholungen** bestimmter Worte von einem Artikel oder numeriertem Absatz zum anderen sowie vollständige Bezugnahmen für die Klarheit des Textes nützlich und häufig sogar unbedingt notwendig." (S. 122).

Der Grund: Bei selektiven Zitaten muß der Artikel oder Absatz aus sich heraus eindeutig und verständlich bleiben. Verständlichkeit wird hier verstanden als Referenzeindeutigkeit, nicht als Ergebnis stilistischer Eleganz.

### Einige Beispiele für schwer verständliche Textteile

Ich möchte nun an fünf Beispielen untersuchen, ob aus linguistischer Sicht nachvollziehbar ist, vor allem mithilfe der Kriterien von HOFFMANN (1992), wenn bestimmte Teile von EG-Rechtsakten von Insidern als schwerverständlich angesehen werden. Die Beispiele wurden mir nachgewiesen von Caroline Jackson, MEP; sie hat sie nach den Kriterien "unintelligibility of official documents" und "clotted style" aus dem EG-Amtsblatt im September und Oktober 1987 ausgewählt.

## 1. Beispiel:

Agreement between the European Economic Community and the People's Republic of Bulgaria on trade in textile products<sup>20</sup>:

"If the consultations referred to above fail to produce agreements within 30 days of the Community's request for such consultations, and should consignments of the product in question continue to be sent at prices which are lower than the range of prices charged under normal conditions of competitions, and for this reason cause or threaten to cause serious injury to the Community producers referred to in paragraph 1, the Community, while continuing consultations with a view to reaching a mutually acceptable solution, may refuse to import the said consignments. Such action may be continued only for as long as is strictly necessary to prevent or remedy the situation." (Artikel 5, Absatz 3; S. 3).

Die Klausel hat eine konditionale Struktur, indem "(a) ein Normsachverhalt konstituiert wird und (b) Rechtsfolgen für den Fall angegeben werden, daß ein Ereignis der Wirklichkeit als Instanz des Normsachverhalts betrachtet wird" (HOFFMANN 1992, S. 18). Hier folgt auf 2 Bedingungen, die für den Eintritt der Rechtsfolge beide erfüllt sein müssen, die Rechtsfolge, dann eine Einschränkung der Rechtsfolge.

Es liegt ein Verstoß vor gegen die Vorschrift in der "Gelben Bibel", textdeiktische Verweise wie "above" über die Grenze eines eigenständigen Absatzes hinaus zu verwenden: "Bezugnahmen in einem Rechtsakt auf einen Gliederungsteil desselben Rechtsaktes haben

<sup>20</sup> ABI Nr. L 287/2-7 vom 9.10.1987.- Dieses "Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bulgarien über den Handel mit Textilwaren" wird im deutschen EG-Amtsblatt auf englisch veröffentlicht, lediglich der Titel ist hier deutsch - obwohl der Artikel 18 des Abkommens verfügt: "This Agreement shall be drawn up in two copies in the Danish, Dutch, English, French, German, Italian, Greek, Spanish, Portuguese and Bulgarian languages, each of those texts being equally authentic." Dazu eine Fußnote im zugehörigen Beschluß des Rates vom 11. 12. 1986 über die vorläufige Inkraftsetzung dieses Abkommens: "Aus materiellen Gründen wird dieses Abkommen in der Verhandlungssprache im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht." (ABI. Nr. L 287/1 vom 9.10.1987).

durch genaue Angabe des betreffenden Teils mit Hilfe einer Zahlenbezeichnung oder eines Buchstabens zu erfolgen, nicht aber statt dessen Wörter wie *'vorstehend* und *'nachstehend'*" (a.a.O., S. 105).

Die komplexe Formulierung deutet auf einen trotz Abkommen weiterhin potentiell strittigen Punkt hin: Die Bulgarien unterstellten Dumpingversuche stehen gegen ein EG-Interesse, die eigene Textilindustrie zu schützen.

Ein Gefälle entsteht zwischen präzisen und vagen Formulierungen:

- a) präzise: Frist "30 days" für Konsultationen zwischen EG und Bulgarien, wenn aus EG-Sicht bulgarisches Dumping vorliegt, und Verweisform für die gemeinten Produzenten ("referred to in paragraph 1");
- b) vage-unverbindlich: Während die EG bereits zeitweilig den Import sperrt, soll sie Verhandlungen fortführen, deren Ziel vage umschrieben wird ("with a view to reaching a mutually acceptable solution"); auf diese Weise kann sie guten Willen demonstrieren, verpflichtet sich aber zu nichts. Vermutlich ist eine solche Wohlverhaltensklausel auf bulgarischen Wunsch in den Vertrag eingeführt worden; sie macht die syntaktische Struktur nochmals ein gut Stück komplizierter. Ermessensbegriffe sind auch "normal conditions of competitions"<sup>21</sup>, und die Klärung, wann der Fall vorliegt, daß bulgarische Textilimporte Hersteller in der EG bedrohen "threaten to cause serious injury"), oder wie lange Importsperrern "strictly necessary" sind, wird auf den konkreten Anwendungsfall dieser Klausel verschoben.

## 2. Beispiel:

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilwaren<sup>22</sup>:

---

<sup>21</sup> Solche Ermessensbegriffe und Generalklauseln sind Objekt der geläufigen Kritik an der "Rechtssprache" (vgl. Hoffmann 1992, S. 2).

<sup>22</sup> ABl. Nr. L 292/2 vom 15.10.1987.

## "2. Konsultationsverpflichtung

(...) In dem Fall, in dem die Ausfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren mit Ursprung in Kolumbien nach Auffassung der Gemeinschaft eine Zerrüttung des Marktes in der Gemeinschaft oder in einem ihrer Gebiete verursachen oder zu verursachen drohen, verpflichtet sich die Republik Kolumbien auf Ersuchen der Gemeinschaft, binnen höchstens eines Monats nach der Notifizierung des Ersuchens Konsultationen gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien aufzunehmen, um geeignete Lösungen zu suchen und gegebenenfalls das vorliegende Abkommen durch ein Abkommen mit ähnlichen Bestimmungen zu ersetzen wie sie die Gemeinschaft mit anderen Textillieferländern vereinbart hat, deren Handelsniveau bei den betreffenden Waren demjenigen Kolumbiens vergleichbar ist."

### "Opening of consultations

(...) If, in the Community's views, exports of textile products covered by this Agreement and originating in Colombia cause, or threaten to cause, market disruption in the Community or in one of its regions, the Republic of Colombia shall undertake, at the request of the Community, to enter into consultations under the provisions of the Arrangement regarding international trade in textiles, within a maximum period of one month from the notification of the request, with a view to finding an appropriate solution and, possibly, to replacing this Agreement by an Agreement containing provisions similar to those agreed by the Community with other textile-exporting countries whose level of trade in the products concerned is comparable to that of Colombia."

Beobachten läßt sich hier eine ähnliche Asymmetrie wie im ersten Beispiel in den Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien: Die "Gemeinschaft" (= EG) hat die Definitionsmacht für den Fall, der Konsultationen notwendig macht (tatsächliche oder drohende "Zerrüttung" des EG-Marktes durch kolumbianische Textil-Exporte) und das Recht, dann Konsultationen zu fordern; Kolumbien hat die Pflicht, innerhalb eines Monats nach einer solchen Forderung Konsultationen aufzunehmen. Das heißt: Die Gemeinschaft hat das In-

initiativrecht für Konsultationen, Kolumbien kann nur reagieren. Der Sachverhalt wird durch die weiche Formulierung "Ersuchen" verschleiert ("Ersuchen" wird alltagssprachlich mit "Bitte" gleichgesetzt; eine Bitte schafft aber für den Angesprochenen nicht die Verpflichtung, im erbetenen Sinne zu handeln).

Die syntaktische Komplexität und Länge dieses Absatzes (= 1 Satz!) ist zurückzuführen auf ambivalente und z.T. widersprüchliche kommunikative Intentionen:

- a) möglichst explizite Vorgabe von Normen zur Austragung möglicher Konflikte; das wird geleistet durch eine konditionale Struktur, in der Normsachverhalt und daraus folgende gegenseitige Handlungsverpflichtungen aufeinander folgen. Präzise sind dabei u.a. die Zeitangabe, innerhalb welcher Frist nach dem "Ersuchen" der Gemeinschaft Konsultationen einzuleiten sind; und die Wiederholung der Bezeichnung der fraglichen Handelswaren ("von unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren mit Ursprung in Kolumbien").
- b) vage Umschreibung der Bedingungen, unter denen der Konsultationsfall eintritt, und der Ziele der Konsultationen: Was ist eine "Zerrüttung des Marktes in der Gemeinschaft", wann droht eine solche Zerrüttung? Es werden keine Definitionskriterien dafür angegeben, somit wird der "Gemeinschaft" ein weiter Ermessensspielraum bei der Festlegung zuerkannt. Ziel der Konsultation soll - quasi tautologisch - sein, "geeignete Lösungen zu suchen".

Es ist zu vermuten, daß in diesem Fall diplomatische Rücksichten zu den komplizierten Formulierungen im Abkommen geführt haben, so daß Kolumbien - ohnehin der wirtschaftlich schwächere Partner - sich nicht durch die Bestimmungen des Abkommens diskriminiert oder in seinem Image als integre Handelsnation diskreditiert fühlen kann. Indiz für diese Vermutung ist insbesondere die umständliche Formulierung am Schluß zu vergleichbaren Textillieferländern.

### 3. Beispiel:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (ABl. Nr. C265/1ff. vom 5.10.1987):

"Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung hinsichtlich der Verweigerung oder des Entzugs einer EWG-Bauartgenehmigung für Spritzverhinderungsvorrichtungen oder hinsichtlich ihrer Zulassung, Vermarktung oder Verwendung muß im einzelnen die Gründe angeben, auf denen sie beruht. Solche Entscheidungen sind der betroffenen Partei mitzuteilen, die gleichzeitig über die Rechtsmittel und die zur Einlegung derselben einzuhaltenden Fristen belehrt werden muß." (Artikel 6, S. 2).

"Any decision taken pursuant to the provisions adopted in implementations of this Directive to refuse or withdraw EEC component type-approval for spray-suppression devices, to refuse this registration, or to prohibit their placing on the market or their use, shall set out in detail the reasons on which it is based. Such decisions shall be notified to the party concerned, who shall at the same time be informed of the remedies available to him under the laws in force in the Member States and of the time limits fixed for availing himself of such remedies." (Article 6, S. 2).

Die Zuschreibung von Schwerverständlichkeit bezieht sich auf die englische Fassung; in der deutschen dominiert der Nominalstil ("Anwendung", "Verweigerung", "Entzug", "Zulassung", "Vermarktung", "Verwendung" usw.), der einerseits spröde wirkt, andererseits textsortentypisch die Formulierung verkürzt.

Die zentrale Norm dieser Klausel ist: Jede relevante Entscheidung soll begründet werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Kompliziert wird die Formulierung durch die vorangestellte Beschreibung des Skopus (Relevanzbereichs) dieser Entscheidungen.

Die syntaktische Komplexität liegt vor allem am doppelten Attribut zu "Entscheidung" bzw. "decision":

- a) "in Anwendung dieser Richtlinie getroffene" bzw. "taken pursuant to the provisions adopted in implementations of this Directive"; dabei ist die englische Fassung mit ihren drei Präpositionalphrasen noch umständlicher als die deutsche;
- b) "hinsichtlich der Verweigerung oder des Entzugs einer EWG-Bauartgenehmigung für Spritzverhinderungsvorrichtungen oder hinsichtlich ihrer Zulassung, Vermarktung oder Verwendung" bzw. "to refuse or withdraw EEC component type-approval for spray-suppression devices, to refuse this registration, or to prohibit their placing on the market or their use". Das doppelte "hinsichtlich" in der deutschen Fassung erinnert an die semantisch unspezifischen "Allzweck-Präpositionen", wie sie Henriksen nennt<sup>23</sup>.

#### 4. Beispiel:

Verordnung (EWG) Nr. 3035/87 der Kommission vom 9. Oktober 1987 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor (ABl. Nr. L288/9 vom 10.10.1987):

"(...) in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (Fußnote, FN) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2951/87 (FN), wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (FN), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/87 (FN), zu ändern."

---

<sup>23</sup> Henriksen (1989) sieht in den Präpositionen ein besonderes Problem für Übersetzer, die nicht mehr in ihrem Sprachgebiet leben: "They are one of the last things you learn when you learn a foreign language and one of the first things you forget when you begin to lose contact with your native language" (S. 12). Sie führt die Auffälligkeiten im Gebrauch auf Unsicherheit und nicht auf Interferenz zurück: "One solution to this problem, and one which is frequently employed by the translators, is the use of what we might term all-purpose prepositions and prepositional phrases (...)" (a.a.O., S. 13).

"Whereas by Commission Regulation (EEC) No 3294/86 (FN), as last amended by Regulation (EEC) No 2951/87 (FN) specific agricultural conversion rates to be applied in the rice sector were established; whereas those conversion rates must be altered pursuant to Articles 2 and 3 of Commission Regulation (EEC) No 3153/87 (FN) as last amended by Regulation (EEC) No 1955/87 (FN);"

(Die FN geben jeweils die Fundstelle im EG-Amtsblatt an).

Bei dieser Verordnung sind jeweils die Bezugsvermerke und die Erwägungsgründe (obwohl es nur zwei sind) länger und syntaktisch komplizierter formuliert als der verfügende Teil ("*Artikel 1*: Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt./ *Artikel 2*: Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1987 in Kraft.>").

Die Formulierung des Erwägungsgrundes zeigt in der deutschen und in der englischen Fassung eine unterschiedlich normierte Syntax (vgl. "Gelbe Bibel", S. 100): Im Englischen eine standardisierte Einleitungsformel "whereas" vor jedem Erwägungsgrund mit Nebensatzkonstruktionen, im Deutschen "in Erwägung nachstehender Gründe" als gesonderte Formel nur einmal vor den Erwägungsgründen, die als Teiltexat unabhängig von dieser Formel konstruiert werden.

Auf diese Weise wirkt allein durch die Formulierung die englische Fassung noch spröder als die deutsche. Doch auch sie baut eine eher psychische Verständnisbarriere auf durch den dreimaligen Verweis auf Änderungen<sup>24</sup>:

- a) Änderung der Verordnung Nr. 3294/86 durch die Verordnung Nr. 2951/87;
- b) Änderung der Verordnung Nr. 3153/85 durch die Verordnung Nr. 1955/87;

<sup>24</sup> Mit "psychisch" meine ich hier Verstehensprobleme, die nicht durch fachsprachliche Lexik, syntaktische Ambiguitäten oder überaus komplizierten Satzbau bedingt sind, sondern eher den Umgang des juristischen Laien mit diesem Text im Kontext seiner unübersichtlichen Vernetzung mit dem ganzen EG-Rechtssystem betreffen.

- c) Änderung der Reis-Umrechnungskurse (= Anhang zur Verordnung Nr. 3294/86) durch den Anhang der vorliegenden Verordnung Nr. 3035/87.

In diesem Fall sind zwei Gesetzgeber beteiligt: die EG-Kommission für die o.a. Verordnungen "für den Reissektor", der Ministerrat für die zugrundeliegenden Verordnungen "im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik". Eine kleine Grafik kann veranschaulichen, in welcher Hierarchie in diesem Fall Texte durch andere "Metatexte" geändert werden:

(Zeichenerklärung: "-->" = "ändert"; ">>>" = "führt ein"; " " = "gehört zu"; "==" = "ersetzt").

*VERORDNUNGEN DES RATES: "GEMEINSAME  
AGRARPOLITIK" / "AGRARSEKTOR"*

VO Nr. 1636/87 --> VO Nr. 1676/85 >>> "Umrechnungskurse im  
Rahmen der gemeinsamen  
Agrarpolitik"  
VO Nr. 1889/87 --> VO Nr. 1677/85 >>> "Währungsausgleichsbeträge  
im Agrarsektor"

*VERORDNUNGEN DER KOMMISSION: "REISSEKTOR"*

VO Nr. 2951/87 --> VO Nr. 3294/86 >>> "Umrechnungskurse für den  
Reissektor"  
VO Nr. 3035/87 Anhang ==> VO Nr. 3294/86 Anhang  
VO Nr. 1955/87 --> VO Nr. 3153/85 >>> "Berechnungsweise der  
Währungsausgleichsbeträge"

Im Englischen wird für "geändert" differenziert zwischen "amended" (vgl. oben, Fälle a und b) und "altered" (vgl. oben, Fall c).

Fraglich ist, ob die Formulierung "im/für den Reissektor" bzw. "in the rice sector" ein inhaltsarmes EG-Stereotyp, eine stilistische Auf-

blähung statt "für Reis" ist oder eine definierte implizite Bedeutung hat (also nicht vereinfacht werden kann), etwa: "für den Reissbereich im Rahmen der landwirtschaftlichen EG-Marktordnung" - ob hier also ein Problem stilistischer Variation (mit Vereinfachungsmöglichkeiten zwecks Verständniserleichterung) oder ein Lexem der juristischen Fachsprache vorliegt, das nur für den juristischen Laien spröde wirkt.

##### 5. Beispiel:

Verordnung (EWG) Nr. 3072/87 der Kommission vom 14. Oktober 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand (ABl. Nr. L291/8 vom 15.10.1987):

"(...) in Erwägung nachstehender Gründe:

(...) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (FN), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (FN), sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen. (...)"

"Whereas Council Regulation (EEC) No 766/68 of 18 June 1968 laying down general rules for granting export refunds on sugar (FN), as last amended by Regulation (EEC) No 1489/76 (FN), provides that when refunds on white and raw sugar, undenatured and exported in the natural state, are being fixed account must be taken of the situation on the Community and world markets in sugar and in particular of the price and cost factors set out in Article 3 of that Regulation; whereas the same Article provides that the economic aspect of the proposed exports should also be taken into account; (...)"

Dieser Erwägungsgrund ist Kurzreferat einer Rats-Verordnung aus dem Jahr 1968. Der erste Satz davon wird syntaktisch komplex durch seine inhaltliche Dreiteilung:

- a) Titel ("Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ... auf dem Zuckersektor");
- b) Verweis auf die letzte Änderungs-Verordnung;
- c) Kern des dispositiven Teils ("sind die Erstattungen ... festzusetzen").

Dieses Kurzreferat ist geprägt durch eine merkwürdige Ambivalenz zwischen Genauigkeit und Konkrettheit und Vagheit:

- genau und konkret sind die Referenzen (Titel und Fundstelle der Bezugsverordnung sowie der letzten Änderung) und die Bestimmung des landwirtschaftlichen Produkts, dem diese Verordnung gilt; diese Bestimmung wird im Deutschen durch eine Attribut-Konstruktion geliefert, im Englischen durch eine nachgestellte Parenthese.
- vage und generell bleibt das Kurzreferat des dispositiven Teils ("unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt"; "die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen"), das der Kommission einen weiten Interpretationsspielraum einräumt; dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß in einem Erwägungsgrund keine präzisen Verfügungen getroffen werden, sondern teleologisch der Sinn einer Verordnung, die Absicht des Gesetzgebers erläutert und begründet werden soll;
- auf den Inhalt des Artikels 3 der Bezugsverordnung wird nur verwiesen, er wird nicht ausgeführt.

Der Eindruck von Unklarheit entsteht durch diese schwache, fast redundant wirkende Themenprogression: Die "allgemeinen Regeln für die Erstattungen..." werden nur zu "unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt" und "sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen" erweitert und konkretisiert - angesichts der Länge dieses Textteils bleibt die Informationsdichte gering.

## Erwägungsgründe

Exemplarisch läßt sich die Verständlichkeitsproblematik der EG-Rechtsakte an den Erwägungsgründen darstellen: Zum einen sind sie Mittel zur Verständigungssicherung, zum anderen der Struktur deutscher Rechtstexte fremd und syntaktisch exotisch formuliert.

Die "Gelbe Bibel" fordert eine "gedrängte Begründung für die wichtigsten Vorschriften des verfügenden Teils des Rechtsaktes" und spezifiziert, eine "Angabe von Rechtsgrundlagen" hier statt in den Bezugsvermerken sowie "die bloße Wiederholung des Wortlauts einer Vorschrift, die als Rechtsgrundlage dient", seien verboten (S. 99). Den Erwägungsgründen wird eine kommunikative Funktion zugeschrieben:

"Dies will den Parteien die Wahrnehmung ihrer Rechte, dem Gerichtshof die Ausübung seiner Rechtskontrolle und den Mitgliedstaaten sowie deren etwa beteiligten Angehörigen die Unterrichtung darüber ermöglichen, in welcher Weise das erlassende Organ den Vertrag angewandt hat (...)" (S. 99).

So hat nach Ansicht von Experten des Juristischen Dienstes der EG-Kommission das EG-Recht für die Adressaten den Vorteil, daß sie durch die Erwägungsgründe noch eine Verstehenschance haben, auch wenn sie den verfügenden Teil nicht verstehen. Dieser konzeptuellen Rücksicht auf Orientierungsprobleme sowohl von juristisch vorgebildeten Lesern als auch von Laien steht freilich die Sperrigkeit der Formulierung entgegen und die Tatsache, daß deutsche Rezipienten diesen Teil der EG-Rechtsakte als typisch französisch empfinden.

"Die französische Denkweise hat über die Sprache längst die europäische Gesetzgebung und politische Argumentation geprägt. Der schematische Aufbau aller europäischen Rechtsakte mit den vorangestellten »Erwägungen« und Motivationen, die Liebe für Memoranden, mit denen ein Stoff unverfänglich, aber logisch streng gegliedert in eleganten Formulierungen präsentiert wird, sind vom Französischen ins Europäische eingebracht worden" (DONAT 1977, S. 34).

## **Spezifische Probleme der EG-Rechtstexte:**

### **Mehrsprachigkeit**

Die Mehrsprachigkeitsprobleme der EG-Rechtsakte ergeben sich aus einer Beschreibung des EG-Übersetzerwesens bei PEDERSEN (1989), die eine Problemliste von Gründen für schlechte Arbeitsqualität enthält:

- **Zeitmangel:** Übersetzungen müssen oft mit sehr kurzen Fristen ausgeführt werden. Längere Texte werden deshalb häufig auf mehrere Übersetzer aufgeteilt, was ein zusätzlicher Nachteil für die Qualität der Übersetzung ist. Auch für die Arbeit der Revisoren zum Abgleich der so entstehenden Teiltex-te bleibt zu wenig Zeit.
- **Beschäftigung von "free lance"-Übersetzern,** die gleichfalls nach einem engen Zeitplan arbeiten müssen und durch ihre Isoliert-heit keinen ausreichenden Zugang zu dokumentarischen Über-setzungshilfsmitteln haben.
- **Die oft sehr technische Diktion der Texte;** normalerweise sind Übersetzer keine Experten auf den Gebieten, mit denen sich die Texte befassen, da sie sich mit einer großen Bandbreite von Tex-ten befassen müssen.
- **Die schlechte Qualität der Ursprungstexte,** die often unter Zeit-druck von Leuten mit beschränkten sprachlichen Fähigkeiten produziert werden (hinzufügen ist: Oft werden Rechtsakte auf Französisch, also in der vorherrschenden internen Arbeitssprache von Nicht-Muttersprachlern verfaßt).
- **Die Qualität einzelner Übersetzer,** die - was nicht überraschend ist - beträchtlich variiert, ungeachtet ihrer formellen Qualifika-tion (nach PEDERSEN 1989, S. 17).

### **Überexplizitheit**

Der "Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen

und ihren Anhängern, KOM(87)132 endg.<sup>25</sup>, enthält einen Anhang 1 mit Begriffsbestimmungen:

*"Spritzverhinderungsvorrichtung.* Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, das von den Fahrzeugreifen aufgeschleuderte Wasser zurückzuhalten, die Versprühung des Wassers zu hemmen und die Wassertröpfchen in niedriger Geschwindigkeit auf die Fahrbahn zurückzulenken sowie gleichzeitig die Gefährdung anderer Straßenbenutzer durch von den Reifen des Fahrzeugs aufgeschleuderte kleine Gegenstände (wie Steine, Schlamm usw.) zu verringern." (ABl. Nr. C265 vom 5.10.1987, S.3).

Diese in ihrer Ausführlichkeit fast an die notorische "Eisenbahn"-Definition des Leipziger Reichsgerichts erinnernde Definition scheint mir ein gutes Beispiel für die scheinbare Überexplizitheit von EG-Texten, zu verstehen als eine Abwehr von übergroßen Rezeptionsspielräumen durch einzelkulturelle Interpretation:

"Etwas zu Unrecht wird den europäischen Behörden vorgeworfen, daß sie jährlich 900 Tonnen in schlechter Amtssprache bedrucktes Papier produzieren. Doch wird dieser wortgewaltige Ausstoß nicht nur aus Liebe für weitschweifig formulierte Analysen, die nicht selten die Politik ersetzen, hervorgebracht. Solche Abhandlungen sind Fata Morgana der gemeinsamen Zukunft. Der verbale Ausstoß der EG-Behörden läßt sich aber auch auf den mediterranen Hang zurückführen, alle rechtlichen Regelungen möglichst genau zu formulieren. Hintergedanken sollen durch Überpräzision vereitelt werden. Dem ausführenden Zollbeamten soll eindeutig vorgeschrieben werden, was er zu tun hat. Untere Chargen sollen nicht dem Ungemach eines Ermessensspielraumes ausgesetzt werden. Die Rechtstexte der Gemeinschaft sind nicht zuletzt deshalb bis ins letzte sprachliche Detail ausgefeilt, damit sie in allen Teilen der Gemeinschaft einheitlich angewandt werden. Andernfalls könnten unterschiedliche Mentalitäten zu Auslegungen führen, die sich von Land zu Land unterscheiden und Diskriminierungen hervorruhen." (DONAT 1977, S. 35).

---

<sup>25</sup> vgl. oben, 3. Beispiel.

## Vagheit

Die Vagheit von EG-Rechtstexten liegt vor allem an den institutionellen Bedingungen ihrer Entstehung: Das EG-Rechtsetzungsverfahren besteht aus politische Kompromissen, so können verschwommene oder unverständliche Formulierungen als politischen Gründen gewollt sein. Ein Kompromiß wird geschlossen als Alternative zum Nichtzustandekommen eines Textes - freilich wird damit auch das Problem auf den Anwender verlagert.

## **Eurojargon: Neologismen, Spezifizierung von Rechts- oder Alltagsbegriffen, Assimilierung**

Welche Gründe gibt es für die Entstehung von "Eurodeutsch"?

- Das "Raumschiff" EG-Bürokratie mit Mitarbeitern, die seit Jahren oder Jahrzehnten im Ausland leben, führt zu einem Abstand von der eigenen Muttersprache. Dieses Problem stellt sich für Eurokraten aus Ländern der EG-Peripherie (Griechenland, Portugal, Dänemark) naturgemäß stärker als etwa für Deutsche.
- Durch einen "institutionellen Leitfaden" werden Begriffe festgelegt - so wird nach einiger Zeit als Problem empfunden, daß Begriffe festgefahren sind; einmal kodifizierte Begriffe können in neuen Rechtsakten mit Rücksicht auf Konkordanz und Konformität nicht einfach abgeändert werden.
- Das durch die Einheitliche Europäische Akte festgelegte Kooperationsverfahren sieht eine zweifache Lesung des Rechtsaktes im Europäischen Parlament vor; dieses wird auch als "Pendelverfahren" (frz. "navette") bezeichnet - die Zahl der Personen und Gremien, die am Prozeß der Texterstellung und -überarbeitung beteiligt sind, vergrößert sich, der Text wird noch stärker zum Objekt politischer Aushandlungen.
- Übersetzer werden gelegentlich, ohne es zu wollen, sprachschöpferisch tätig. Sie bekommen einen "Ausschnitt" zur Bearbeitung, ohne den Kontext zu kennen; für die tägliche Arbeit bleibt der

Aspekt einer Revision in der Generaldirektion oder der Rezeption in der Presse ausgeblendet. Der Übersetzer wird sprachschöpferisch tätig, indem er einen vorgefundenen Begriff in der Ausgangssprache (in der Regel der französische Entwurf) wörtlich übersetzt.

So können neue Begriffe entstehen; ein Beispiel dafür ist das Begriffspaar "directive optionelle" und "directive totale" - an sich unzulässige Kurzfassungen (Kontraktionen) für "harmonisation optionelle" und "harmonisation totale", die als juristische Fachbegriffe für verschiedene Verfahren der Rechtsangleichung feststehen<sup>26</sup>. Der isolierte Übersetzer findet im französischen Text "directive optionelle" vor und schreibt "optionelle Richtlinie", was nur für Insider verständlich ist.

### Literatur:

AUGST Gerhard, Die Verständlichkeit der Gesetzes- und Verwaltungssprache aus linguistischer Sicht, in: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Hg.), Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. 2, Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, bearb. von Ingulf Radtke, Stuttgart (1981), S. 259-267.

DONAT Marcell von, Brüsseler Machenschaften. Dem Euro-Clan auf der Spur, Baden-Baden (1977), 3. Aufl.

FOTHERINGHAM Heinz, Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit, in: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung

---

<sup>26</sup> Bei der optionellen (oder fakultativen) Harmonisierung wird eine Gemeinschaftsregelung geschaffen, die neben die bestehenden nationalen Lösungen tritt: "Diese Methode bietet sich insbesondere bei der Beseitigung technischer Handelshemmnisse an. Produzenten oder Händler können sich dabei wahlweise am nationalen Recht oder den gemeinschaftsrechtlichen Standards der RL orientieren. Sofern sie sich für den letzteren Weg entscheiden, sind die entsprechenden Erzeugnisse in sämtlichen MS zur Einfuhr und zur Vermarktung zuzulassen. Andernfalls ist ein ungehinderter Warenabsatz nur im Ursprungsland möglich. (...) Die optionelle Harmonisierung stellt eine flexible Lösung dar, die den MS nicht sofort jeglichen Regelungsspielraum auf Kosten der Gemeinschaft nimmt, sondern eine allmähliche Anpassung an die Gemeinschaftsnormen ermöglicht" (Grabitz 1987, S. 16).

- (Hg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch*, Bd. 2, *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, bearb. von Ingulf Radtke, Stuttgart (1981), S. 100-118.
- GONDRAND François, *Parlez-vous eurocrate? Les 1000 mots clés du marché unique*, Paris (1991).
- GRABITZ Eberhard (Hg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag*. Stand: 1. Ergänzungslieferung September 1987, München (1987).
- GROSSE Siegfried, *Informationsdichte und Verständlichkeit in Gesetzes- und Verwaltungstexten*, in: *Neuphilologische Mitteilungen* 84, (1983), S. 15-24.
- GUNNARSSON Britt-Louise, *Functional Comprehensibility of Legislative Texts, Experiments with a Swedish Act of Parliament*, in: *Text* 4 (1984), S. 71-107.
- HAUCK Werner, *Verständliche Gesetzessprache. Eine Herausforderung an die Staatsverwaltung*, in: Theo Öhlinger (Hg.), *Recht und Sprache. Fritz Schönherr-Gedächtnissymposium 1985*, Wien (1986), S. 193-204.
- HEMROLSEM Carol, *Homeland Danish and the Danish of the EEC. Languages out of Contact? Ms.*, 13 S., in: *Unesco ALSED-LSP Newsletter* 12/2, November 1989, S. 8-20.
- HOFFMANN Ludger, *Wie verständlich können Gesetze sein? Erscheint in: Günther Grewendorf (Hg.), Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, Frankfurt/Main (1992).
- PEDERSEN Viggo Hjörnager, *EEC speak, some linguistic repercussions of the EEC's languages of administration, law and economics on modern Danish*, in: *Unesco ALSED-LSP Newsletter*, January 1989.
- PFEIFFER Oskar E., STROUHAL Ernst, WODAK Ruth, *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*, Wien (1987) [=NÖ Schriften 5 - Wissenschaft].
- RAIBLE Wolfgang, *Rechtssprache - Von den Tugenden und den Untugenden einer Fachsprache*, in: *Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Hg.), Der öffentliche Sprachgebrauch*, Bd. 2, *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, bearb. von Ingulf Radtke, Stuttgart (1981), S. 20-43.
- STROUHAL Ernst, *Fachsprache Gesetz. Sind Verständlichkeit und juristische Präzision Gegensätze?* in: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2, (1986), S. 117-131.

STROUHAL Ernst, PFEIFFER Oskar E., WODAK Ruth, Ein Mann vom Lande vor dem Gesetz. Empirische Befunde zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, in: *Folia Linguistica* 20 (1982), S. 505-537.